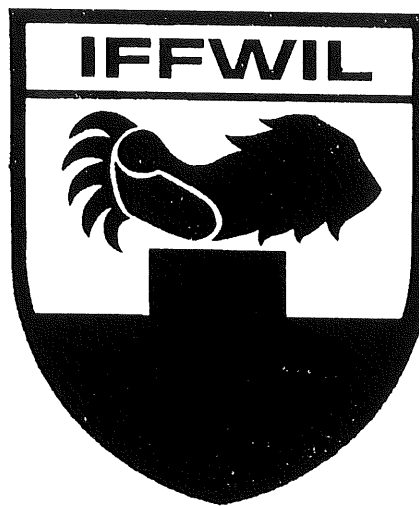


***Bürgerkorporation Iffwil***

***Organisationsreglement***



***2004***

## Inhaltsverzeichnis

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>AUFGABEN</b> .....                            | <b>2</b>  |
| <b>ORGANISATION</b> .....                        | <b>2</b>  |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN .....                      | 2         |
| RECHTE .....                                     | 2         |
| BEFUGNISSE .....                                 | 4         |
| BURGERRAT .....                                  | 5         |
| FORSTKOMMISSION.....                             | 7         |
| RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....                 | 7         |
| NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....                 | 7         |
| PERSONAL.....                                    | 8         |
| VERANTWORTLICHKEIT.....                          | 8         |
| <b>VERFAHREN</b> .....                           | <b>8</b>  |
| ABSTIMMUNGEN .....                               | 10        |
| WAHLEN.....                                      | 11        |
| PROTOKOLLE .....                                 | 13        |
| <b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....  | <b>13</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....                      | <b>14</b> |
| <b>ANHANG I ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT</b> ..... | <b>15</b> |

## Aufgaben

### Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die burgerliche Korporation führt das Verzeichnis der Angehörigen der Burgerkorporation Iffwil und verwaltet ihr Vermögen. Sie beachtet dabei die Interessen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

### Organe

**Art. 2** Die Organe der burgerlichen Korporation sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das zur Vertretung der burgerlichen Korporation befugte Personal.
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

## Die Stimmberechtigten

### Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

### Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- im Burgerrodel eingetragen ist und
- in der Einwohnergemeinde Iffwil stimmberechtigt ist.

### Information

**Art. 5** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erheblicherklären von Anträgen | <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Initiative                     | <p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– innert der Frist gemäss Art. 8 eingereicht wird,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</li></ul> |
| Anmeldung                      | <p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ungültigkeit                   | <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Behandlungsfrist               | <p><b>Art. 10</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Konsultativabstimmung          | <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Petition

**Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Korporation zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Zuständigkeit

a) Wahlen

**Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Sekretärin oder den Sekretär
- e) die Kassierin oder den Kassier

b) Sachgeschäfte

**Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 5'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) zu gebundenen Ausgaben | <p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p>                                                                                                                                                                                                                     |
| c) Sorgfaltspflicht       | <p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die burgerliche Korporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die burgerliche Korporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der burgerlichen Korporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p> |
| Nutzungsreglement         | <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die nutzungsberechtigten Personen</li><li>– Art und Höhe der Nutzung</li><li>– das Verfahren</li></ul> <p>bestimmen.</p>                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Burgerrat</b>          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Burgerrat                 | <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>                                                                                                                                                                                   |
| Amtszeitbeschränkung      | <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Burgerrates fällt eine Amtsdauer als Ratsmitglied ausser Betracht.</p>                                                                                                                                                                                                                    |
| Befugnisse                | <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p>                                                                                                                                                                                                                          |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unterschrift           | <p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die burgerliche Korporation.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p> |
| Anweisungsbefugnis     | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die zuständige Angestellte oder Beamtin oder der zuständige Angestellte oder Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,</li><li>– die Präsidentin oder der Präsident oder ein Burgerratsmitglied sie zur Zahlung angewiesen hat.</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Sitzung                | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Einberufung            | <p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Traktanden             | <p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Verfahren und Ausstand | <p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Protokoll

**Art. 29** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 62.

### **Forstkommision**

Organisation, Mitglieder  
und Aufgaben

**Art. 30** <sup>1</sup> Für die Leitung und Koordination der Aufgaben in der Waldwirtschaft bestimmt der Burgerrat eine Forstkommision von zwei bis drei burgerlichen Personen, die in Iffwil Wohnsitz haben, aktiv im Wald mitarbeiten und die nötigen Fachkenntnisse aufweisen.

<sup>2</sup> Der Ausschuss erstattet dem Burgerrat Bericht über das Geschehen und die Arbeit in der Waldwirtschaft.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Grundsatz

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **Personal**

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beamtete Personen                  | <p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.</p> <p><sup>3</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.</p> <p><sup>4</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die burgerliche Korporation keine besonderen Vorschriften erlässt.</p> |
| Aufzählung des beamteten Personals | <p><b>Art. 34</b> Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Privatrechtlich Angestellte        | <p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## **Verantwortlichkeit**

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Disziplinarische Verantwortlichkeit    | <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> |
| Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit | <p><b>Art. 37</b> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>                                                                                                                                     |

## **Verfahren**

|             |                                                                                                                                                |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einberufung | <p><b>Art. 38</b> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p> |
| Traktanden  | <p><b>Art. 39</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>                                                 |

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeines             | <p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>                                                                                                                                                                                                                |
| Fehler                  | <p><b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).</p> <p><sup>3</sup> Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.</p>   |
| Eröffnung               | <p><b>Art. 42</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmbererechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul> |
| Öffentlichkeit / Medien | <p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>                                                                             |
| Eintreten               | <p><b>Art. 44</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Beratung                | <p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>                                                                                    |

Ordnungsantrag

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

## Abstimmungen

Abstimmungen

**Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 48** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Form                                   | <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Stichentscheid                         | <p><b>Art. 51</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Wahlen</b>                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Wählbarkeit                            | <p><b>Art. 52</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss | <p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>                                                                                                                                                   |
| Wahlverfahren                          | <p><b>Art. 54</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</li><li>Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li></ol> |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     | <p>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).</li></ul>                                                                                                                                                                |
| Ungültiger Wahlgang | <b>Art. 55</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Ungültige Zettel    | <b>Art. 56</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Ungültige Namen     | <p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p> |
| Ermittlung          | <p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>                                                                                                                                                                                              |
| Zweiter Wahlgang    | <p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>                                                                       |
| Minderheitenschutz  | <b>Art. 60</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Los                 | <b>Art. 61</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Protokolle

Protokoll

**Art. 62** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär verliest das Protokoll an der nächsten Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung genehmigt das Protokoll.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 64** Die Versammlung erlässt den Anhang I (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 65** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 17.11.86 auf.

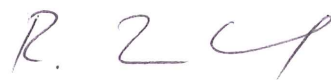
Die Versammlung vom 29. April 2003 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



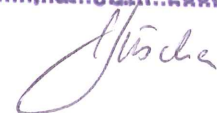
K. Junker

Die Sekretärin:



R. Imhof

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 1.6. Juni 2003

i.v. 

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 28. März 2003 bis am 28. April 2003 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei Iffwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2003 bekannt.

Iffwil, 28. April 2003

Die Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Imhof'.

R. Imhof

## Anhang I zum Organisationsreglement

### **Beamtete Personen**

#### **Sekretärin/Sekretär**

|                         |                                                                                                                                   |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlorgan:              | Versammlung                                                                                                                       |
| Aufgaben:               | Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Verzeichnis der Angehörigen, weiteres gemäss Pflichtenheft |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall                     |
| Übergeordnete Stelle:   | Burgerrat                                                                                                                         |
| Untergeordnete Stelle:  | Keine                                                                                                                             |
| Besoldung:              | Der Burgerrat legt eine Pauschale fest zwischen Fr. 200.-- bis 400.--.                                                            |

#### **Kassierin/Kassier**

|                         |                                                                                                                                    |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlorgan:              | Versammlung                                                                                                                        |
| Aufgaben:               | Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.                     |
| Übergeordnete Stelle:   | Burgerrat                                                                                                                          |
| Untergeordnete Stelle:  | Keine                                                                                                                              |
| Besoldung:              | Der Burgerrat legt eine Pauschale fest zwischen Fr. 400.-- und Fr. 600.--.                                                         |



## Einwohnergemeinde

Gemeindeverwaltung  
Bergacker – 3305 Iffwil  
Tel. 031 761 02 51 – Fax 031 761 26 80 – E-Mail: [gde.iffwil@bluewin.ch](mailto:gde.iffwil@bluewin.ch)

---

Iffwil, 28. April 2003

**Betrifft: Organisationsreglement Burgerkorporation Iffwil**

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das Organisationsreglement der Burgerkorporation Iffwil vom 28. März bis 28. April 2003 auf der Gemeindeschreiberei Iffwil öffentlich aufgelegt hat.  
Einsprachen sind **keine** eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

Gemeindeschreiberei  
3305 Iffwil